

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 10. Dezember 2020**

**Allgemeinverfügung  
zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9, 13, und 14, Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten – Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, § 1 Absatz 6a Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) in der derzeit gültigen Fassung, § 62 Abs. 4 Polizeigesetz (PolG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 2 Nr. 2, 18, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1, Abs. 2, 26 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

**Allgemeinverfügung über den Ausschank und den Konsum von alkoholischen Getränken:**

**I. Hinweis**

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen nach § 16 CoronaVO bleiben unberührt, soweit nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.

**II. Besondere Maßnahmen**

1. Im Bereich der historischen Altstadt Tübingens innerhalb der Grenzen Belthlestraße, Haeringstaffel, Schänzle, Alleenbrücke, Derendinger Allee im Westen, Keltnerstraße, Straße „Am Stadtgraben“ im Norden, Wilhelmstraße, Am Lustnauer Tor, Mühlstraße, Eberhardsbrücke, Karlstraße im Osten und Uhlandstraße im Süden einschließlich der jeweiligen Fläche (siehe anliegender Lageplan I), ist der Ausschank von alkoholischen Getränken, inklusive der Abgabe von to-go-Bechern mit alkoholhaltigen Getränken durch die Gastronomie oder gaststättenähnlichen Betrieben, zu folgenden Zeiten nicht gestattet:
  - 11.12.2020 ab 12.00 Uhr bis 13.12.2020 bis 22.00 Uhr
  - 18.12.2020 ab 12.00 Uhr bis 20.12.2020 bis 22.00 Uhr
  - 24.12.2020 ab 06.00 Uhr bis 27.12.2020 bis 24.00 Uhr
  - 31.12.2020 ab 06.00 Uhr bis 01.01.2021 bis 06.00 Uhr
  
2. Auf dem Marktplatz und dem Holzmarkt (siehe anliegender Lageplan II) ist der Konsum von alkoholischen Getränken zu folgenden Zeiten nicht gestattet:
  - 24.12.2020 ab 06.00 Uhr bis 27.12.2020 bis 24.00 Uhr
  - 31.12.2020 ab 06.00 Uhr bis 01.01.2021 bis 06.00 Uhr
  
3. Für den Fall des Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

- Die Anordnungen gemäß Ziff. 1 bis 3 gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag. Eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verfügung sowie die Anordnung weitergehender Maßnahmen bleiben vorbehalten.

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 9. Dezember 2020

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

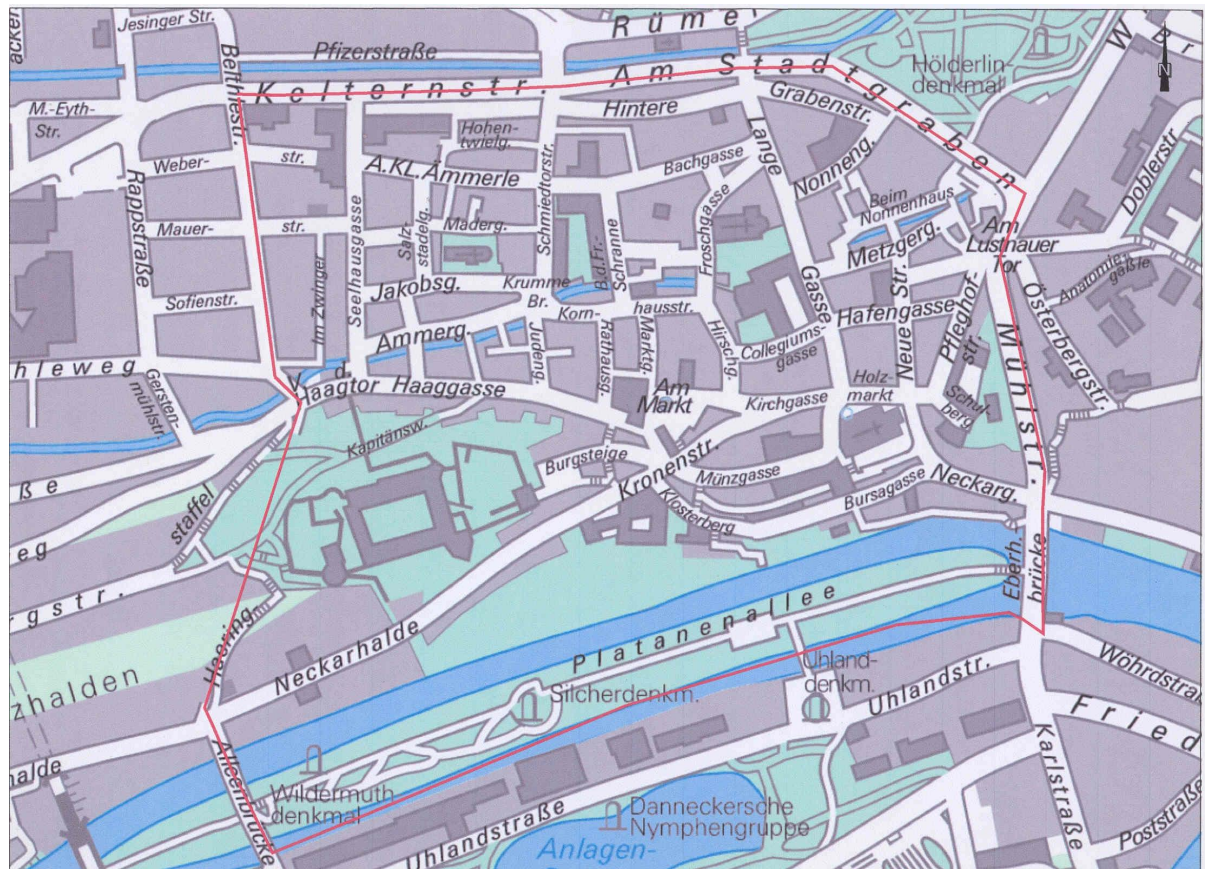
### HINWEISE:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Ordnung und Gewerbe, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.

### Anlage

Lageplan I:



## Lageplan II:

